

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/130

Bearbeiter (0222) 531 10  
Mag. Kleibel DW 3274

19. Mai 1994

Betrifft

NÖ Pflichtschulgesetz; Änderung aufgrund der  
Novellen; Motivenbericht

14. und 15. SCHOG- Gesetz von Niederösterreich Landesdirektion Eing.: 20. MAI 1994 Ltg. <u>AB/P-3/1</u> <u>Sch</u> - Aussch.
---

Hoher Landtag!

Zum Entwurf der Gesetzesänderung wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch die 14. und 15. SCHOG-Novellen ist eine Änderung des  
NÖ Pflichtschulgesetzes erforderlich geworden.

Die 14. SCHOG-Novelle umfaßt im wesentlichen die Schulautonomie.  
Das bedeutet, daß das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsaus-  
schuß im Rahmen von Schwerpunktsetzungen einzelne Stunden des  
Lehrplanes verschieben bzw. Eröffnungs- und Teilungszahlen ver-  
ändern können.

Die 15. SCHOG-Novelle umfaßt die Möglichkeit der Integration von  
Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen,  
sowie die Möglichkeit der Führung ganztägiger Schulformen.

Außerdem wird die Möglichkeit der Bildung von Berechtigungs-  
sprengeln der Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der  
musischen oder der sportlichen Ausbildung geschaffen.

Im Zusammenhang mit der möglichen Führung ganztägiger Schulformen  
werden die Errichtungsvoraussetzungen, die Gruppengrößen und die  
Kostentragung geregelt.

Es wird festgehalten, daß die vom Bund (im Sinne des Art. IV des  
Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962) genehmigten  
Stellenpläne die Grundlage für die Durchführung der vorliegenden

Neuerungen (Autonomie, Integration, Ganztägige Schulformen) bilden. Die Organisation darf daher nur in dem Ausmaß durchgeführt werden, als die vom Bund zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden. Um dies zu verdeutlichen, sind in § 11 c, 11 d, § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 entsprechende Hinweise enthalten. Diese Hinweise bedeuten jedoch nicht, daß der vom Bund genehmigte Stellenplan für die übrige Schulorganisation **n i c h t** die Grundlage wäre.

Um also die Zielsetzungen der vorliegenden Gesetzesnovelle zu verwirklichen, sind grundsätzlich die im schulartspezifischen Stellenplan enthaltenen Dienstposten widmungsgemäß zu verwenden; erst wenn damit nicht das Auslangen gefunden wird, sind freie Kapazitäten in den Stellenplänen anderer Schularten heranzuziehen.

Im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Einsatz weiterer Lehrer, Sprengelangehörigkeit festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich ergeben sich insbesondere durch erhöhten Mittelbedarf des NÖ Schul- und Kindergartenfonds für den Ausbau von Schulen zur ganztägigen Führung sowie zur Adaptierung für mögliche Integrationsklassen.

Diese Kosten sind zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Tatsache, daß die Anzahl der Standorte und auch der Ausstattungsstand der jeweiligen Schulen nicht bekannt sind, nicht abschätzbar.

Die nachstehende Beispiele können nur als Anhaltspunkt angesehen werden.

Ganztagsformen:

Aufgrund des sehr unterschiedlichen räumlichen Ausstattungsstandes muß in jedem Einzelfall die Schulkommission den Raumfehlbestand ermitteln. Die Schaffung zusätzlichen Schulraumes obliegt dem Schulerhalter, wobei der NÖ Schul- und Kindergartenfonds unter der normalen Bedingungen fördern wird.

Unter der Annahme, daß keine freien Raumkapazitäten im Schulgebäude vorhanden sind, kann angenommen werden, daß für eine adäquate Durchführung der ganztägigen Schulform hauptsächlich erforderlich sein werden:

- Eßraum (an Volksschulen mit Küche)
- Gymnastikraum
- Mehrzweckraum

Nach den Erfahrungen aus den Schulbauten der letzten Jahre und den daraus resultierenden Einheitenwerten ist an einen Standort für die Schaffung dieser Räume samt Einrichtung mit einem Betrag von ca. S 10,7 Millionen zu rechnen.

Integrationsklassen:

Unter der Annahme, daß keine freie Raumkapazität im Schulgebäude vorhanden ist, muß davon ausgegangen werden, daß jedenfalls ein Sonderunterrichtsraum zu schaffen ist, damit die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stundenweise auch getrennt betreut werden können. Hiefür ist mit Kosten von ca. S 2 Millionen zu rechnen.

Auch die Kosten, die für den Lehrerbedarf an Integrationsklassen entstehen, der über das vom Bund zur Verfügung gestellte Lehrerkontingent hinausgeht, sind nicht abschätzbar. Einerseits ist nicht vorauszusagen, in wievielen Fällen ein bisher stillschweigend praktizierter gemeinsamer Unterricht sich nun als Integration manifestiert, andererseits ist auch nicht

vorhersehbar, in welchem Ausmaß betroffene Eltern die Möglichkeit der Integration in Volksschulklassen in Anspruch nehmen werden.

In diesem Bereich kann daher ebenfalls nur eine Schätzung vorgenommen werden. Im Schuljahr 1993/94 wurden 15 Integrationsklassen auf der ersten Schulstufe geführt. Für das Schuljahr 1994/95 sind für die erste Schulstufe 21 Klassen angemeldet (insgesamt 36).

Wenn man davon ausgeht, daß auch in den nächsten beiden Jahren jeweils um sechs Klassen mehr beginnen, würden im Schuljahr 1995/96 insgesamt 63 Integrationsklassen und im Schuljahr 1996/97 insgesamt 96 Integrationsklassen geführt werden.

Kostenberechnung: (auf der Basis der einschlägigen Vorgaben des BMUK für die Erstellung des Dienstpostenplanes)

Schuljahr 1993/94	bisher	neuer Schlüssel
Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf bzw. Sonderschüler	$3702 : 4,25 = 871$	$3702 : 3,95 = 937$
Volksschüler	$71642 : 250 = \underline{287}$	$71642 : 225 = \underline{318}$
	1158	1255
	====	====
		+ 97 Planstellen

Das bedeutet, daß unter dieser Annahme für die Betreuung der Integrationsklassen die vom Bund zur Verfügung gestellten Planposten ausreichen würden. In den vom Bund zur Verfügung gestellten Planposten sind nach dieser Berechnung aber die Stützlehrerstunden nicht mehr abdeckbar. Nach der Erfahrung des vergangenen Schuljahres und unter Berücksichtigung der im § 19

Abs. 4 festgelegten Vorgangsweise ist damit zu rechnen, daß dafür 39 Planstellen erforderlich sein werden, wobei S 23,400.000,-- zu veranschlagen wären.

Für den Schulerhalter können sich insbesondere in folgenden Bereichen Kosten ergeben:

- bei Führung einer Ganztagsform: zur eventuellen Schaffung zusätzlicher Schulraums und zum Betrieb, wenn die Kosten der Führung der ganztägigen Form nicht zur Gänze auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden;
- bei Integrationsklassen: zur eventueller Schaffung von zusätzlicher Schulraums und die eventuell erforderliche Beistellung von sonstigem Hilfspersonal;
- im Zusammenhang mit der Bildung von Berechtigungssprengeln für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen und sportlichen Ausbildung: die eigene Schule muß trotz geringerer Schülerzahl mit demselben Aufwand erhalten werden. Gleichzeitig muß an den Schulerhalter der Sonderform der Schulerhaltungsbeitrag geleistet werden.

Eventuelle Kosten bei Ganztagsform:

Die laufenden Kosten werden auch je nach Standort und Schultype unterschiedlich sein.

Es kann nur versucht werden, eine beispielsweise Berechnung durchzuführen.

Beispiel für eine Volksschule:

19 Lehrerstunden =	S 40.000,--	
Personal; Verpflegung =	S 23.500,--	
Beiheizung =	S 3.200,--	
Summe =	S 66.700,--	: 30 = S 2.230,--
		: 15 = S 4.460,--

Beispiel für eine Hauptschule:

16,5 Lehrerstunden =	S 30.000,--	
Personal; Verpflegung	S 23.500,--	
Beheizung =	S 3.200,--	
Summe =	S 56.700,--	: 30 = S 1.883,--
		: 15 = S 3.766,--

Dabei ist zu beachten, daß entsprechend den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen an ganztägigen Schulformen der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten ist. Eine Stunde des Betreuungsteiles darf 50 Minuten nicht unterschreiten. Entsprechend den Bestimmungen des NÖ-Schulzeitgesetzes kann der Unterricht bis 17.00 Uhr angeboten werden.

Besonderer Teil:

Zu § 2 Abs. 4 und 5:

Zur besseren Lesbarkeit wurde die im Gesetz vorhandene Definition der Erhaltung gegliedert. Zur Klarstellung wurde die Ziffer 5 eingefügt, wobei festgehalten wird, daß schon bisher Hilfspersonal für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor den Schulerhalter beigestellt wird.

Unter dem im Abs. 4 Z 6 genannten Begriff "Lehrer oder Erzieher" werden an den dafür vorgesehenen Schulen und Akademien ausgebildete und damit entsprechend qualifizierte Personen verstanden.

Zu § 3 Abs. 4:

In Entsprechung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen (15. SCHOG-Novelle: § 13 Abs. 2a) erfolgte diese Änderung zur Klarstellung, daß im Unterschied zur allgemeinen Regel, daß das Land die Lehrer beistellt, für die individuelle Lernzeit und Freizeit an ganztägigen Schulformen der Schulerhalter die Lehrer beizustellen hat. Unabhängig davon ergibt sich aus den übrigen

Bestimmungen, daß auch das sonst erforderliche Personal (Erzieher, Hilfspersonen, etc.) der Schulerhalter zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 4 Abs. 1:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (PSCHErhGG: § 1 Abs. 2).

Zu § 4 Abs. 4:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (15. SCHOG-Novelle: § 8d Abs. 3, PSCHErhGG § 11 Abs. 1). Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des notwendigen Verfahrens und zur Ermöglichung der Vorbereitung einer ganztägigen Schulform am Standort wurde die Frist zur Antragsstellung vorgesehen. Eine Übergangsbestimmung für das Schuljahr 1994/95 ist im Artikel II vorgesehen.

Zu § 8 Abs. 1:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (PSCHErhGG: § 13 Abs. 3b). Wenn ein Schüler eine Hauptschule oder eine Hauptschulklasse mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung besucht, ist die Wohnsitzgemeinde zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages dann verpflichtet, wenn die Schule des Berechtigungssprengels besucht wird.

Zu § 8 Abs. 2:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (PSCHErhGG: § 13 Abs. 3a). Hier wird eine in NÖ bereits tatsächlich durchgeführte Vorgangsweise grundsatzgesetzlich nachvollzogen. Die Gestaltungsmöglichkeit durch den Schulerhalter ist durch die zugewiesenen Lehrerwochenstunden begrenzt.

Zu § 8 Abs. 5:

In der Praxis hat sich erwiesen, daß Anträge auf Änderung von Schulsprengeln immer wieder von Schulerhaltern oder beteiligten Gemeinden gestellt werden. Mit dieser Bestimmung wurde dieser Praxis Rechnung getragen.

Zu § 8 Abs. 6:

Um die Sprengelbildung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen anzugleichen, wurde hier auch ein amtswegiges Verfahren ermöglicht.

Zu § 8 Abs. 9:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (PSCHErhGG: § 8 Abs. 2). Zur Klarstellung, daß die Wohnsitzgemeinde auch die Schulerhaltungskosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu tragen hat, wurde diese Bestimmung ergänzt.

Zu § 11 Abs. 5:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (PSCHErhGG: § 14 Abs. 2). Im Hinblick auf die gänzlich unterschiedlichen äußeren Voraussetzungen der ganztägigen Führung wird von einer generellen Festsetzung des Elternbeitrags abgesehen. Der Gemeinderat (Schulausschuß) kann eine entsprechende Verordnung erlassen. Der Bürgermeister (Obmann der Schulgemeinde) hat die Beiträge im Einzelfall vorzuschreiben. Diese Beiträge sind im Verwaltungsweg einbringbar.

Zu § 11b:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (15. SCHOG-Novelle: § 8d Abs.3). Die Form der Abstimmung wird nicht festgelegt. Zweckmäßigerweise könnte die Befragung gleichzeitig mit der Schuleinschreibung durchgeführt werden.



Bei der Festsetzung der Mindestschülerzahlen für eine Gruppe des Betreuungsteiles wurde davon ausgegangen, daß eine Gruppe gebildet werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Klassenschülerhöchstzahl erreicht wird. Die Höchstzahl einer Gruppe des Betreuungsteiles wurde mit der Klassenschülerhöchstzahl gleichgesetzt, da zu erwarten ist, daß mit derselben Schüleranzahl, mit der im Unterricht gearbeitet wird, auch im Betreuungsteil gearbeitet werden kann.

Im Hinblick darauf, daß die Kosten für den Betreuungsteil vom Schulerhalter zu tragen sind, wird von einer zwingenden Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles abgesehen.

Zu § 11c:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (14. SCHOG-Novelle: § 8a Abs.3). Von den vorgegebenen Eröffnungs- und Teilungszahlen kann im Rahmen der Schulautonomie nur abgegangen werden, wenn die Zahl der zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten wird. Auch kann sich allein durch die Festlegung von Bestimmungen im Rahmen der Schulautonomie kein zusätzlicher Raumbedarf ergeben.

Zu § 11d:

Der Einsatz zusätzlicher Lehrer kann nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Werteinheiten erfolgen.

Dieser zusätzlicher Lehrereinsatz ist vorgesehen für sonderpädagogische Maßnahmen, die nicht nach den § 19 und 20 abgedeckt werden können, insbesondere für

- den Einsatz von Beratungslehrern (Betreuungslehrern)
- zur integrativen Betreuung verhaltensauffälliger Kinder in Pflichtschulen
- den Einsatz Sprachheillehrern zur Durchführung von Sprachheilkursen

- die Führung von Kursen zur Förderung legasthenischer Schüler
- die Durchführung des heilpädagogischen Reitens und Voltigieren
- die Durchführung sonstiger therapeutischer Maßnahmen in Form von Kursen oder Einzelgruppenbetreuungen.

Diese Bestimmung gilt auch für Sonderschulen.

Zu § 15 Abs. 3 und 4:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (15. SCHOG-Novelle: § 11 Abs.4).

Die vorgesehenen Teilungsziffern ergeben sich zum Teil aus den durchgeführten Schulversuchen. Der Bezirksschulrat kann die gesetzliche Klassenschülerhöchstzahl im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Werteinheiten herabsetzen.

Zu § 16 Abs. 4:

Im Sinn einer praxisnäheren Durchführung wurde die Zuständigkeit von der Landesregierung zum Landesschulrat verlagert.

Zu § 19 Abs. 1:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (15. SCHOG-Novelle: § 13 Abs.1).

Der Einsatz zusätzlicher Lehrer kann nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Werteinheiten erfolgen.

Zu § 19 Abs. 4:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (15. SCHOG-Novelle: § 14 Abs.1). Bei der Festlegung dieser Zahlen wurden die Zahlen des Schulversuches teilweise unterschritten, um bessere Bedingungen für alle Beteiligten zu erreichen.

Auch hier wurden "Kann- Bestimmungen" vorgesehen. Der zusätzliche Lehrereinsatz kann nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Werteinheiten erfolgen.

Zu § 22 Abs. 2:

Die bisherige Regelung bleibt gleich. Aufgrund der Änderung des § 16 Abs. 4, war die Bestimmung hier zu übernehmen.

Zu § 28 Abs. 1:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (15. SCHOG-Novelle: § 25 Abs.1).

Zu § 53:

Ausführung des Grundsatzgesetzes (PSCHErhGG: § 8 Abs. 2).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
V o t r u b a  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

